

Verordnung über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Vorarlberg

Promulgationsklausel: Auf Grund der §§ 84 Abs. 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idgF wird die Einrichtung eines kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes in Vorarlberg wie folgt verordnet:

§ 1 Allgemeines und Begriffsdefinition

- (1) Festgehalten wird, dass personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher oder weiblicher Form ausgeführt sind, für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten.
- (2) Ein § 2-Vertragsarzt für Allgemeinmedizin im Sinne dieser Verordnung ist:
 - a) ein Arzt für Allgemeinmedizin, der in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse steht;
 - b) ein Arzt für Allgemeinmedizin, der bei einem Arzt für Allgemeinmedizin, einer Gruppenpraxis oder einer Primärversorgungseinheit, der/die in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse steht, angestellt ist;
 - c) ein allgemeinmedizinischer Gesellschafter einer Gruppenpraxis, die in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse steht;
 - d) ein allgemeinmedizinischer Gesellschafter einer Gruppenpraxis, die eine Primärversorgungseinheit betreibt, die in einem kurativen Verhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse steht
 - e) ein Arzt für Allgemeinmedizin, der an einer Primärversorgungseinheit in Form eines Netzwerkes, die in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse steht, beteiligt ist
- (3) Diese Verordnung regelt die Einrichtung eines kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes in Vorarlberg. Ziel des kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes ist die weitestgehende Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung an Wochenenden und Feiertagen in Vorarlberg.
- (4) Im Hinblick auf die Einrichtung des kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes in Vorarlberg ist zu unterscheiden zwischen
 - a) dem kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst, der den Sprengel Lech/Zürs (im Zeitraum vom 01.12 bis zum 30.04) umfasst,
und
 - b) dem kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst, der alle weiteren Sprengel umfasst.

§ 2 Dienstzeiten

- (1) Wochenend- und Feiertagsdienst im Sprengel Lech/Zürs (im Zeitraum vom 01.12. bis zum 30.04):
Der von der Ärztekammer für Vorarlberg eingerichtete Wochenendbereitschaftsdienst beginnt am Samstag um 7 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7 Uhr. Der Feiertagsbereitschaftsdienst beginnt um 19 Uhr des Vortages und endet an dem auf den Feiertag/die Feiertage folgenden Werktag um 7 Uhr.
Der 24.12. sowie der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
- (2) Wochenend- und Feiertagsdienst in allen anderen Sprengeln:
Der von der Ärztekammer für Vorarlberg eingerichtete Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst beginnt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr (Ausnahme Kleinwalsertal, hier beginnt der Dienst um 8 Uhr) und endet um 19 Uhr (Ausnahme Lech/Zürs, hier endet der Dienst um 18.00 Uhr). Der 24.12. sowie der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

§ 3 Sprengelteilung und Vorgehen bei Sprengeländerung

- (1) Die Wochenend- und Feiertagsdienste sind sprengelweise eingerichtet. Die derzeit gültige Sprengelteilung ist im Anhang A angeführt.
- (2) Für die Durchführung der Dienste sind die im jeweiligen Sprengel tätigen § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin verantwortlich.

§ 4 Teilnahme am kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst

Jeder § 2-Vertragsarzt für Allgemeinmedizin ist zur Teilnahme/Dienstverrichtung an den Wochenend- und Feiertagsdiensten in jenem Sprengel, in dem sich der Berufssitz des § 2-Vertragsarztes für Allgemeinmedizin befindet, verpflichtet. Bei § 2-Vertragsärzten für Allgemeinmedizin gemäß § 1 Abs 2 lit b) ist deren Dienstort für die Sprengelzuordnung/Dienstverrichtung maßgeblich. Die zum Dienst eingeteilten § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin können sich von anderen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten für Allgemeinmedizin vertreten lassen.

§ 5 Einteilung zum kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Umfang der Dienstverpflichtung

- (1) Die Einteilung der diensthabenden Ärzte ist Aufgabe der Ärztekammer für Vorarlberg. Um den Wünschen der diensthabenden Ärzte bestmöglich entsprechen zu können, gibt es vorarlbergweit Ärzte (sog. Diensteinteiler), die im jeweiligen Bereitschaftsdienstsprengel die

Dienste nach Absprache mit ihren Kollegen einvernehmlich einteilen. Sofern es zu keiner einvernehmlichen Dienstenteilung kommt, wird der Dienst alphabetisch seitens der Ärztekammer für Vorarlberg eingeteilt. Im Sprengel Lech/Zürs sind im Zeitraum 1.12. bis 30.4. an Feiertagen beide in diesem Sprengel niedergelassenen § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin gleichzeitig zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

- (2) Jeder § 2-Vertragsarzt für Allgemeinmedizin gemäß § 1 Abs 2 lit a) und e) ist verpflichtet pro Kalendermonat mit zwei Diensttagen im Wochenenddienst und einem Dienstag im Feiertagsdienst in seinem Sprengel am Wochenend- und Feiertagsdienst teilzunehmen, wobei Feiertagsdienste, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, nicht als Feiertagsdienste gelten. Bei Job-Sharing Praxen, Übergabepraxen, Praxen mit angestellten Ärzten ohne Versorgungskapazitätsausweitung und Gruppenpraxen, die aus nicht mehr als einer ÖGK-Kassenstelle bestehen, haben die in diesen tätigen § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin den Umfang der Bereitschaftsdienstverpflichtung gemäß Satz 1 gemeinsam zu erfüllen, die interne Aufteilung ist zwischen diesen Ärzten zu regeln. Bei erweiterten Job-Sharing-Praxen, Praxen mit angestellten Ärzten mit Versorgungskapazitätsausweitung, Gruppenpraxen, die aus mehr als einer ÖGK-Kassenstelle bestehen, und Primärversorgungseinheiten erhöht sich der Umfang der Bereitschaftsdienstverpflichtung gemäß Satz 1 aliquot entsprechend dem Ausmaß der jeweiligen Versorgungskapazitätsausweitung/der Zahl der von der Gruppenpraxis/Primärversorgungseinheit abgedeckten Stellen laut ÖGK-Stellenplan, die interne Aufteilung ist zwischen diesen Ärzten zu regeln.

§ 6 Honorierung

Die Honorierung für die im kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst erbrachten Leistungen erfolgt gemäß den Honorarordnungen der jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Kundmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung samt dem Anhang A ist gem. § 195a Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idgF im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter <https://www.arztinvorarlberg.at> allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.
- (2) Die Verordnung samt Anhang A tritt gem. § 195a Abs. 3 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idgF mit 01.10.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Vorarlberg vom 1.1.2024 außer Kraft.

Anhang A: Sprengелеinteilung gemäß § 3 Abs 1

Sprengel:

- Bregenz und Hofsteig (Kennelbach, Wolfurt, Schwarzach, Bildstein, Buch)
- Lauterach, Hard, Fußach, Höchst, Gaißau
- Leiblachtal (Hörbranz, Lochau, Hohenweiler, Eichenberg, Möggers)
- Vorderer Bregenzerwald (Doren, Sulzberg, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgfall)
- Mittl. Bregenzerwald (Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg, Müselbach) und Alberschwende
- Hinterer Bregenzerwald (Bezau, Reuthe, Bizau, Mellau, Schnepfau, Au, Schoppernau, Schröcken, Warth) ohne Damüls
- Dornbirn
- Lustenau
- Hohenems
- Feldkirch
- Kuppenbergregion (Altach, Götzis, Koblach, Mäder)
- Rankweil/Vorderland (Fraxern, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser)
- Walgau West (Frastanz, Göfis, Satteins, Schlins, Röns, Schnifis, Düns, Dünserberg)
- Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg Nüziders, Stallehr
- Blumenegg/Nenzing (Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg, Nenzing)
- Großes Walsertal (Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag) und Damüls
- Montafon (St. Gallenkirch, Gaschurn, Bartholomäberg, St. Anton im Montafon, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans, Partenen, Lorüns)
- Klostertal (Innerbraz, Klösterle, Dalaas, Wald am Arlberg, Stuben, Langen am Arlberg)
- Lech/Zürs
- Kleinwalsertal (Riezlern, Mittelberg, Hirschegg)